



## Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Dominik Spitzer, Julika Sandt** und **Fraktion (FDP)**

### **Pflege- und Wohnqualitätsgesetz überarbeiten, Konkretisierung von Begrifflichkeiten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in ihrem vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes auf unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten. Dazu soll sie insbesondere in Art. 4 Abs. 6 Satz 2 die Begriffe „Dritte“ (Nr.1), „Verdacht“ (Nr.3), „erhebliche Beeinträchtigung“ (Nr.4) konkretisieren, sodass eine rechtssichere und praxistaugliche Anwendung ermöglicht wird.

#### **Begründung:**

Mit dem Entwurf zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes wurden unter Art. 4 Anzeigepflichten normiert, die bei besonderen Ereignissen gegenüber der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) angezeigt werden sollen. Durch die Meldung der besonderen Ereignisse soll ein frühzeitiger Austausch zwischen der Einrichtung und der FQA ermöglicht werden und eine gezielte Beratung erfolgen können.

Jedoch geht weder aus dem Gesetzentwurf, noch aus der Begründung genau hervor, welche Personen als „Dritte“ im Zusammenhang mit „tätigkeitsbezogenen Strafverfahren“ anzusehen sind, in welchen Fällen ein „Verdacht“ von „physischer oder sexualisierter Gewalt“ besteht sowie was unter einer „erheblichen Beeinträchtigung“ zu verstehen ist. Alle drei Begrifflichkeiten bedürfen einer spezifischeren und praxistauglichen Definition, damit die Einrichtungen die entsprechenden Meldungen an die FQA sachgerecht ausführen können.